Wie entsteht ein Gesetz?

1 **Gib die Begriffe „Demokratiewebbstatt Gesetze“ in eine Suchmaschine ein. Recherchiere, wie in Österreich Gesetze entstehen. Vervollständige den Lückentext.**

Dem Nationalrat wird ein _____ für ein neues Gesetz vorgelegt. Diese Vorlage kann von der Regierung oder dem Bundesrat stammen oder das Resultat eines Volksbegehrens sein. Ein _____, das ist eine Gruppe von Fachleuten aus dem Nationalrat, bearbeitet die Gesetzesvorlage. Im Nationalrat wird über den Gesetzesvorschlag des Ausschusses _____ und _____. Damit ein Beschluss zustande kommen kann, muss ein Drittel der Abgeordneten anwesend sein und mitstimmen. Wurde dem Gesetzesvorschlag zugestimmt, muss er dem _____ vorgelegt werden. Auch dort wird der Gesetzesvorschlag von einem Ausschuss geprüft. Stimmt der Bundesrat dem Gesetzesvorschlag ebenfalls zu, kann er zu einem Gesetz werden. Lehnt der Bundesrat den Gesetzesvorschlag ab („_____“), muss er im Nationalrat neu behandelt werden. Gültig wird das Gesetz durch die Unterschrift _____, _____ und durch die Veröffentlichung im _____.

2 **Die Abbildung zeigt ein Bundesgesetzblatt. Beantworte die Fragen dazu.**

Wann wurde das Gesetzblatt veröffentlicht?

_____

_____

Von wem wurde das Gesetzblatt veröffentlicht?

_____

_____

Was ist der Inhalt des Gesetzblattes?

_____

_____

Welcher Unterrichtsgegenstand ist betroffen?

_____

_____

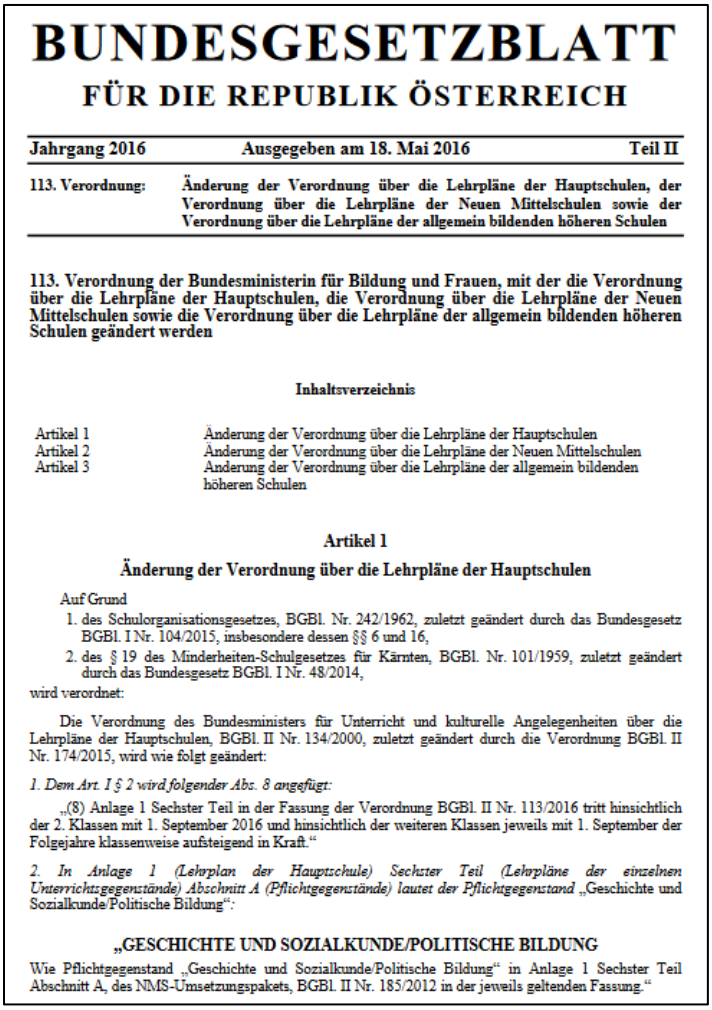

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016 **Ausgegeben am 18. Mai 2016** **Teil II**

113. Verordnung: **Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, der Verordnung über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen sowie der Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen**

113. Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, die Verordnung über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen sowie die Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen geändert werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen
Artikel 2 Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen
Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen

Auf Grund

1. des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015, insbesondere dessen §§ 6 und 16,
2. des § 19 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2014,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 174/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. I § 2 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Anlage 1 Sechster Teil in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 113/2016 tritt hinsichtlich der 2. Klassen mit 1. September 2016 und hinsichtlich der weiteren Klassen jeweils mit 1. September der Folgejahre klassenweise aufsteigend in Kraft.“

2. In Anlage 1 (Lehrplan der Hauptschule) Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Abschnitt A (Pflichtgegenstände) lautet der Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“:

„GESCHICHTE UND SOZIALKUNDE/POLITISCHE BILDUNG

Wie Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ in Anlage 1 Sechster Teil Abschnitt A, des NMS-Umsetzungspakets, BGBl. II Nr. 185/2012 in der jeweils geltenden Fassung.“

© Österreichischer Bundesverlag Schulbuch GmbH & Co. KG, Wien 2018 | www.oebv.at | Bausteine Geschichte SB 3
Alle Rechte vorbehalten. Von dieser Druckvorlage ist die Vervielfältigung für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet.
Die Kopiergebühren sind abgegolten. Für Veränderungen durch Dritte übernimmt der Verlag keine Verantwortung.